

(2) Gegen die Entscheidung des Staatsanwalts gemäß § 374 steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde an den übergeordneten Staatsanwalt zu.

(3) Die Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Betroffener im Sinne dieser Bestimmung ist der Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte. Unterhaltsberechtigte haben dagegen kein Rechtsmittel. Wird vom Gericht oder Staatsanwalt versäumt, unverzüglich nach der Sachentscheidung auch über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden, hat der Betroffene kein formelles Beschwerderecht, aber die Möglichkeit einer Eingabe.

§376

Entscheidung über die Höhe der Entschädigung

(1) Hat das Gericht gemäß § 373 einen Entschädigungsanspruch anerkannt, hat das Oberste Gericht über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

(2) Hat der Staatsanwalt gemäß § 374 einen Entschädigungsanspruch zuerkannt, hat der Generalstaatsanwalt über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

(3) Der Antrag auf Berechnung der Entschädigung ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Zuerkennung des Anspruchs beim Obersten Gericht (Absatz 1) oder beim Generalstaatsanwalt (Absatz 2) zu stellen.¹

1. Antrag: Die Entscheidung durch das Oberste Gericht (Abs. 1) und den Generalstaatsanwalt (Abs. 2) erfolgt nicht von Amts wegen, sondern setzt einen Antrag des Berechtigten voraus. Der Antrag ist an keine Form gebunden und nach Zustellung der Entscheidung über die Zuerkennung des Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach (§§ 373, 374) zu stellen (Abs. 3).

2. Antragsberechtigt sind :

- der Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte,
- der Unterhaltsberechtigte,
- die Erben des Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten und der Unterhaltsberechtigten.

3. Aufgaben des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts : Das Oberste Gericht und der Generalstaatsanwalt haben bei der Entscheidung über die Höhe des Anspruchs zu prüfen,

- ob der Antrag auf Berechnung der Entschädigung innerhalb der Frist gestellt wurde;